



Bezirkshauptmannschaft Murtal

Gemeinde Fohnsdorf
Hauptplatz 3
8753 Fohnsdorf

Bearb.: Elisabeth Eichberger
Tel.: +43 (3572) 83201-263
Fax: +43 (3572) 83201-550
E-Mail:
bhmt_veterinaerreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-78225/2026-3

Judenburg, am 11.03.2026

Ggst.: Rauschbrandbekämpfung 2026

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 06. März 2026 hat die Veterinärdirektion der Abteilung 8, Gesundheit und Pflege beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, nachfolgende Vorgangsweise betreffend die diesjährige Impfung gegen Rauschbrand bekannt gegeben:

Impfprogramm

Im Anhang wird die für 2026 geltende Liste der rauschbrandgefährlichen Weiden und Gehöfte übermittelt, wonach eine Weide dann als rauschbrandgefährlich gilt, wenn sich dort ein **echter Fall von Rauschbrand** (Fallrind mit patho-anatomischen Zeichen für Rauschbrand und nachgewiesene *Clostridium chauvoei*-Infektion) **seit 1. Jänner 2010** ereignete. Bei Verseuchung einer Hausweide gelten sämtliche Hausweiden der Tierbesitzerin / des Tierbesitzers als rauschbrandgefährlich. Zur Wahrung eines Beihilfenanspruchs aus Mitteln der Tierseuchenkasse im Falle von Tierverlusten durch Rauschbrand oder Pararauschbrand, müssen Rinder im Alter von über 3 Monaten, die auf rauschbrandgefährliche Weiden aufgetrieben werden, gegen Rauschbrand geimpft sein. Die im Jahr 2026 als rauschbrandgefährlich geltenden Weideplätze sind in ortsüblicher Weise rechtzeitig vor Beginn der Schutzimpfung zu verlautbaren.

Auf Wunsch der Tierbesitzer können auch Rinder, welche auf nicht rauschbrandgefährliche Weideplätze aufgetrieben werden, oder im Stall verbleiben, der Schutzimpfung unterzogen werden.

Durchführung der Impfung

Die Rauschbrandschutzimpfungen können durch die von den jeweiligen Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern damit beauftragten Tierärztinnen und Tierärzten durchgeführt werden. Eine gesonderte Beauftragung durch die Bezirksverwaltungsbehörde ist nicht erforderlich. Der aus Mitteln der Tierseuchenkasse beschaffte Rauschbrand-Impfstoff wird den Impftierärzten / Impftierärztinnen kostenfrei zu Verfügung gestellt.

Die Tierärztinnen und Tierärzte haben der Bezirksverwaltungsbehörde bis spätestens

27. März 2026

die Betriebe und die von den jeweiligen Betrieben gemeldete Anzahl an zu impfenden Rindern mittels des angeschlossenen Formblattes bekannt zu geben. In der Folge können sie dann den Impfstoff bei der Bezirkshauptmannschaft, Veterinärreferat, abholen. Im Zuge der Aushändigung des Impfstoffes ist die beiliegende unterfertigte Verpflichtungserklärung abzugeben.

Kostentragung

In Anlehnung zur Kostentragung, die im Jahr 2024 vereinbart wurde, wird folgende Vorgehensweise festgelegt:

- I. Erfolgt die Schutzimpfung gegen Rauschbrand im Rahmen einer tierärztlichen Visite, ist gemäß der geltenden tierärztlichen Honorarordnung vorzugehen.
- I. In allen anderen Fällen kommen Impfentgelte gemäß folgender Staffelung zur Anwendung:
 - a) Bei Schutzimpfung von 1 - 3 Rindern: Eine Mindestgebühr in der Höhe von **€ 25,00** inkl. 20 % USt.
 - b) Bei Schutzimpfung von 4 oder mehr Rindern: Mindestgebühr für die ersten 3 Rinder (gem. Punkt a) + ab dem 4. Rind eine Stückgebühr in der Höhe von **€ 5,00** inkl. 20 % USt je Rind.

Nachweis der Schutzimpfungen

Es muss auf jeden Fall einwandfrei festgehalten werden, welche Tiere der Rauschbrandimpfung unterzogen wurden. Daher haben die Impftierärzte / Impftierärztinnen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unbedingt folgende Angaben je Betrieb zu übermitteln:

Impftierärztin / Impftierarzt

LFBIS Nr.

Name und Anschrift des Tierbesitzers / der Tierbesitzerin

Datum der Impfung

Art der Impfung (z.B. 1. Grundimmunisierung)

Ohrmarkennummern der geimpften Tiere sowie die Anzahl der geimpften Tiere.

Eine Kopie der Aufzeichnung ist dem Tierhalter durch den Tierarzt auszuhändigen.

Da es sich bei Rauschbrand um keine anzeigepflichtige Tierseuche handelt, ist die Erfassung der Impfung im VIS nicht mehr erforderlich. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Nachweis über die durchgeführte Impfung für die Auszahlung einer Beihilfe aus der Tierseuchenkasse nach dem Verenden eines Rindes auf einer rauschbrandgefährlichen Weide und dem positiven Rauschbrandnachweis obligatorisch ist. Fehlt der entsprechende Impfnachweis, kann keine Beihilfe ausbezahlt werden.

Verhütung von Krankheitsausbrüchen bei latent infizierten Tieren

Zur Verhütung von Krankheitsausbrüchen nach der Schutzimpfung sind in Gehöften, in denen Fälle von Stallrauschbrand aufgetreten sind, innerhalb 14 Tage nach dem Vorkommen einer Rauschbrand- oder Pararauschbranderkrankung, Schutzimpfungen zu unterlassen, da die Gefahr besteht, dass latente Infektionen zum Ausbruch kommen.

Vorgehen bei Verdachtsfällen

Bei Meldung von rauschbrandverdächtigen Verendungsfällen durch den Tierbesitzer ist von der zuständigen Behörde ein Antrag zur Sektion an der TKV Landscha zu stellen. Wird bei der Sektion der Verdacht auf Rauschbrand gestellt, wird eine Muskelprobe zur Untersuchung an die AGES Mödling übermittelt.

Beihilfen

Für verendete Rinder, bei denen die AGES IVET Mödling den Rausch- oder Pararauschbranderreger (*Clostridium chauvoei*, *Clostridium septicum*) nachgewiesen hat, gewährt die Tierseuchenkasse grundsätzlich eine Beihilfe in der Höhe von **80 % des Verkehrswertes**. Für Tiere, die zum Zeitpunkt des Auftriebs älter als 3 Monate waren, ist eine Beihilfe ausgeschlossen, wenn sie sich im Jahr 2026 auf einer der in der Anlage ausgewiesenen Weiden befunden hatten und im Jahr 2026 nicht gegen Rauschbrand geimpft wurden. **Bei Nachweis von Pararauschbrand ist eine Beihilfe zudem ausgeschlossen, wenn das Tier innerhalb von 10 Tagen nach einer blutigen Operation oder einer Abkalbung verendet ist. Verenden Rinder auf einer rauschbrandgefährlichen Weide, müssen die Rinder für**

die Gewährung einer Beihilfe im gleichen Kalenderjahr gegen Rauschbrand nachweislich geimpft worden sein.

WICHTIG:

Impfpflicht besteht nur für jene Tiere, die auf der im Anhang angeführten Liste der rauschbrandgefährlichen Almen und Weiden aufgetrieben werden, bzw. für die angeführten Gehöfte.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

[Dr.med.vet. Brigitte Cecon](#)
(elektronisch gefertigt)

Beilagen
Liste Rauschbrandweiden
RB-Impfbescheinigung

Ergeht an:
Alle Stadt-, Markt- und Gemeindeämter des Verwaltungsbezirkes Murtal, per E-Mail